

Bundessozialgericht
Az.: 4 RJ 297/72

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

Zugestellt am
27. Dezember 1972

in dem Rechtsstreit

.....
Kläger und Revisionsbeklagter,
Prozeßbevollmächtigte:.....
g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsklägerin.

Das Bundessozialgericht, 4. Senat, hat am
5. Dezember 1972 ohne mündliche Verhandlung durch
seine Richter P e n q u i t t - Vorsitzender -
Dr. E c k e r , M ü l l e r und die ehrenamt-
lichen Richter W e n d e r o t h und S c h m i d t
für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-
Westfalen vom 6. Juli 1972 wird aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird an das Landessozialgericht
zurückverwiesen.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

Der im Jahre 1929 geborene Kläger absolvierte zunächst eine Lehre als Betonsteinhersteller (Ablegung der Gesellenprüfung im Jahre 1950). Im Jahre 1952 begann er eine Maurerlehre, die er im Jahre 1954 mit der Gesellenprüfung abschloß. In der Folgezeit arbeitete er zeitweilig als Betonsteinhersteller, vorwiegend aber - von 1958 bis 1968 - als Maurer. Seit Mai 1970 - zuvor war er von Mai 1968 an arbeitsunfähig krank - ist er als Lagerarbeiter auf dem Nato-Flughafen in Gütersloh beschäftigt.

Seine Klage auf Gewährung der Rente wegen Berufsunfähigkeit hatte vor dem Landessozialgericht (LSG) Erfolg (Urteil vom 6. Juli 1972). Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts kann der Kläger zwar noch vollschichtig arbeiten, jedoch kann er nur noch leichte bis mittelschwere Arbeiten - ohne Heben und Tragen schwerer Gegenstände und ohne häufiges Bücken - verrichten. Eine Tätigkeit als Maurer oder Betonsteinhersteller sowie die Verrichtung von Arbeiten, die im Rahmen dieser Berufe anfallen können, kommen für ihn nicht mehr in Betracht. Auf andere Tätigkeiten kann der Kläger nach Auffassung des LSG nicht verwiesen werden. In diesem Zusammenhang sei entscheidend auf das sogenannte Dreistufenschema abzustellen.

Mit der Revision wendet sich die Beklagte gegen diese Auslegung der Vorschrift des § 1246 Abs. 2 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung (RVO) durch das LSG.

Die Beklagte beantragt,
die Urteile der Vorinstanzen aufzuheben und die
Klage abzuweisen.

- 3 -



- 3 -

Der Kläger beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Die Beteiligten beantragen hilfsweise,
den Rechtsstreit an das LSG zurückzuverweisen.

Die Revision der Beklagten führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung des Rechtsstreits an das LSG (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG).

Die Tatsachenfeststellungen des Berufungsgerichts reichen für eine Entscheidung darüber, ob der Kläger berufsunfähig ist, nicht aus. Zwar kann er nicht mehr als Maurer oder Betonsteinhersteller arbeiten, jedoch ist dies nicht allein entscheidend. Es bedarf der Prüfung, ob für den Kläger eine Verweisungsmöglichkeit auf andere Arbeiten (§ 1246 Abs. 2 Satz 2 RVO) besteht. Jeder Versicherte kann grundsätzlich auf a l l e Tätigkeiten verwiesen werden. Solange eine Tätigkeit den Kräften und Fähigkeiten des Versicherten entspricht, ergeben sich die Grenzen der Verweisung aus der Zumutbarkeit bestimmter Tätigkeiten. Das LSG hat den Kreis der Verweisungstätigkeiten zu eng gezogen. Die neuere Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) läßt eine Abkehr von dem Dreistufenschema erkennen. Berufsausbildung und -tätigkeit bestimmen zwar die in Betracht kommenden Verweisungstätigkeiten mit, sie sind jedoch nicht die alleinigen Bewertungsmaßstäbe. In diesem Zusammenhang sind vielmehr weitere Kriterien zu beachten. Allgemeine Persönlichkeitswerte, der Arbeitslohn, die tarifliche Einstufung, die Sicherheit des Arbeitsplatzes sowie die Arbeitsplatzsituation werden Berücksichtigung finden müssen. Der erkennende Senat hat dies im einzelnen in seiner - zur Veröffentlichung vorgesehenen - Entscheidung vom 11. August 1972 (Az.: 4 RJ 95/72) mit Hinweisen auf

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Schrifttum und Rechtsprechung dargelegt. Die erneute Prüfung gibt keinen Anlaß, von der dort vertretenen Auffassung abzuweichen; auf die Gründe jenes Urteils wird hingewiesen.

Das LSG wird die erforderlichen Tatsachenfeststellungen nachzuholen und unter Beachtung der rechtlichen Beurteilung des Senats neu zu entscheiden haben.

In diesem Zusammenhang wird auch zu prüfen sein, ob der Kläger sich nicht auf die von ihm zuletzt ausgeübte Tätigkeit verweisen lassen muß. Dazu ist in dem angefochtenen Urteil ausgeführt, es bedürfe keiner näheren Darlegung, daß die jetzige Tätigkeit des Klägers der eines Facharbeiters nicht sozial gleichwertig sei. Auf eine solche - völlige - Gleichwertigkeit kommt es im Rahmen des § 1246 RVO nicht an, ggf. müssen Einbußen hingenommen werden.

Die Entscheidung über die Kosten bleibt der abschließenden Entscheidung durch das LSG vorbehalten.

